

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

1982

Ausgegeben am 13. Juli 1982

Nr. 44

## Inhalt

Wahlordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen . . . . . S. 211

### Wahlordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

Nach Beschluß des Gründungshochschulrates als Akademischer Senat vom 10. März 1982 hat die Senatskommission für das Personalwesen heute im Einvernehmen mit den Senatoren für Inneres, für Wissenschaft und Kunst sowie für Finanzen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfOVG) vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 1982 (Brem.GBl. S. 77), die Wahlordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Bremen, den 9. Juni 1982

Senatskommission für das Personalwesen

### Wahlordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

Vom 10. März 1982

Aufgrund § 43 Abs. 3 Bremisches Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfOVG) vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233) gibt sich die Hochschule für Öffentliche Verwaltung folgende Wahlordnung:

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Amtszeiten
- § 3 Aktives und passives Wahlrecht
- § 4 Wahlkommission
- § 5 Aufgaben des Kanzlers
- § 6 Wahlhelfer
- § 7 Wahlausschreiben
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Technische Vorbereitung zur Wahl
- § 11 Wahlhandlung
- § 12 Briefwahl
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Anfechtung der Wahl
- § 15 Wahlprüfungskommission
- § 16 Wahlprüfung
- § 17 Nachrückverfahren
- § 18 Nachwahlen und Wiederholung der Wahl
- § 19 Wahl des Rektors
- § 20 Wahl des Fachbereichssprechers

- § 21 Übergangsbestimmung
- § 22 Inkrafttreten

#### § 1

##### Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Vertreter der Gruppen im Hochschulrat und in den Fachbereichsräten werden von den Angehörigen ihrer jeweiligen Gruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (3) Für jedes Mitglied soll zugleich ein Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Die Wahlen der Gremien sollen gleichzeitig stattfinden.

#### § 2

##### Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder von Gremien und deren Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der Vertreter der Studenten ein Jahr. Die Stellvertretung erlischt mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Gremium.
- (2) Die Amtszeit des Rektors beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Amtszeit der Fachbereichssprecher beträgt zwei Jahre.

#### § 3

##### Wahlrecht

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule ist wahlberechtigt und wählbar. Die Feststellung der Mitgliedschaft in der Hochschule richtet sich nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 HfOVG. Die Ausübung des Wahlrechts ist nur möglich, wenn der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis seiner Gruppe eingetragen ist.
- (2) Niemand kann sein Wahlrecht in mehr als einer Gruppe ausüben. Für die Wahl der Fachbereichsräte sind nur die in dem jeweiligen Fachbereich tätigen Mitglieder der Hochschule und die Studenten des jeweiligen Fachbereichs wahlberechtigt.
- (3) Der Rektor kann nicht in Organe der Hochschule gewählt werden.

#### § 4

##### Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission hat die Wahlleitung und

nimmt die ihr durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben wahr. Sie bereitet die Wahl vor und trifft die Entscheidungen über die Wahldurchführung. Die Wahlkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bestimmung der Wahltag,
2. die Feststellung des Wählerverzeichnisses,
3. die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. die Prüfung der Gültigkeit der Stimmen,
5. die Feststellung des Wahlergebnisses,
6. Entscheidung über Wahlanfechtungen.

(2) Die Wahlkommission wird für zwei Jahre gebildet. Die Vertreter aus der Gruppe der Studenten gehören der Kommission ein Jahr an. Die Kommission ist rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode zu bilden.

(3) Der Wahlkommission gehören je zwei Vertreter der Gruppen nach § 4 Abs. 3 HfOVG an, die von den Vertretern ihrer jeweiligen Gruppe im Hochschulrat benannt werden. Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger zu benennen.

(4) Die Wahlkommission faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse der Wahlkommission sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(6) Über die Beschlüsse der Wahlkommission ist von einem Mitglied der Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen.

#### § 5

##### Aufgaben des Kanzlers

Die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegen dem Kanzler. Er hat ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Wahlkommission.

#### § 6

##### Wahlhelfer

Zur Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung und zur Feststellung des Wahlergebnisses kann die Wahlkommission Wahlhelfer bestellen. Das Nähere regelt die Wahlkommission.

#### § 7

##### Wahlausschreiben

(1) Der Vorsitzende der Wahlkommission erstellt das Wahlausschreiben und macht es nach Genehmigung durch die Wahlkommission spätestens am 28. Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses;
2. das zu wählende Gremium und die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
4. den Hinweis, daß nur Mitglieder der Hochschule wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
5. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich bei der Wahlkommission eingelegt werden können;

6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzureichen;

7. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge auf den dafür vorgesehenen Formblättern berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;

8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;

9. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;

10. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Das Wahlausschreiben hat der Vorsitzende der Wahlkommission im Auftrag der Kommission zu unterzeichnen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlkommission jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

#### § 8

##### Wählerverzeichnis

(1) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt ein nach Gruppen gegliedertes Verzeichnis der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge auf. Das Wählerverzeichnis muß Namen, Vornamen und bei Studenten den Fachbereich und den Studienjahrgang des Wahlberechtigten enthalten. Es ist mit der Bekanntmachung des Wahlausschreibens zur Einsichtnahme auszulegen. Den Ort bestimmt die Wahlkommission.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahlkommission innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit erheben. Der Einspruch ist zu begründen.

(3) Die Wahlkommission entscheidet unverzüglich über den Einspruch und berichtigt gegebenenfalls das Wählerverzeichnis. Die Änderungen im Wählerverzeichnis hat der Vorsitzende der Wahlkommission abzuzeichnen. Die Entscheidung ist dem Einsprechenden mitzuteilen.

(4) Die Wahlkommission hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten.

#### § 9

##### Wahlvorschläge

(1) Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge unterbreiten. Sie können nur von den Wahlberechtigten der Gruppe eingebracht werden, der die vorgeschlagenen Bewerber angehören. Für jeden Bewerber soll gleichzeitig ein Stellvertreter vorgeschlagen werden, so daß als Wahlvorschlag Bewerberpaare erscheinen.

(2) Wahlvorschläge können als Einzelvorschläge und als Listenvorschläge eingereicht werden. Bei Listenvorschlägen sind nach der Bezeichnung des Wahlvorschlags die Bewerber/Stellvertreter aufzuführen, die eine Liste bilden. Listenverbindungen sind nicht zulässig.

(3) Jeder Bewerber/Stellvertreter kann nur in einem Wahlvorschlag genannt werden. Ist ein Bewerber/Stell-

vertreter in mehreren Wahlvorschlägen genannt, so hat er sich nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Wahlkommission bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Geht solch eine Erklärung bis zum Ablauf der Frist nicht ein, wird der Bewerber/Stellvertreter in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Die Wahlvorschläge sind auf den von der Wahlkommission herausgegebenen Formblättern beim Vorsitzenden der Wahlkommission abzugeben. Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben über den Bewerber/Stellvertreter enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Gruppenzugehörigkeit,
3. bei Studenten den Fachbereich und Studienjahrgang,
4. das Gremium, für das der Vorgeschlagene kandidiert,
5. bei Listenvorschlägen die Bezeichnung des Wahlvorschlages und die Numerierung der Bewerber/Stellvertreter,
6. als Einverständniserklärung die Unterschrift eines jeden Bewerbers.

(5) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber der Wahlkommission und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlkommission berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnende als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(6) Die Wahlkommission prüft alle eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt die Zulassung, wenn sie den geforderten Bestimmungen entsprechen. Nicht zugelassene Wahlvorschläge gibt die Wahlkommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück. Sie können nach entsprechender Berichtigung innerhalb von vier Kalendertagen der Wahlkommission erneut vorgelegt werden.

(7) Gehen bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen für eine Gruppe Vorschläge mit insgesamt weniger Bewerbern als zu vergebende Mandate ein, so verlängert die Wahlkommission die Abgabefrist für die betroffene Gruppe um vier Kalendertage und macht die Verlängerung hochschulöffentlich bekannt.

(8) Nach Ablauf der Abgabefrist bzw. der verlängerten Abgabefrist stellt die Wahlkommission die Wahlvorschläge zusammen und macht sie innerhalb von zwei Kalendertagen hochschulöffentlich bekannt.

(9) Über die Reihenfolge der Einzel- und Listenvorschläge bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission während einer Sitzung der Wahlkommission zu ziehende Los.

## § 10

### Technische Vorbereitung der Wahlen

(1) Aufgrund der Wahlvorschläge werden nach Gruppen gesondert Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die für eine Gruppe maßgeblichen Wahlvorschläge in der nach § 9 Abs. 9 ermittelten Reihenfolge aufzuführen. Eine ausreichende Menge Wahlumschläge ist bereitzustellen.

(2) Für die Briefwahl sind zusätzlich Briefwahlumschläge und Wahlscheine herzustellen.

(3) Der Wahlraum muß eine Urne enthalten und so ausgestattet sein, daß die Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wahlberechtigten unter Wahrung des Wahlheimnisses erfolgen kann.

(4) Die Hochschulverwaltung stellt die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung.

## § 11

### Wahlhandlung

(1) Die Stimmabgabe muß an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein.

(2) Jeder Wähler hat für jedes Gremium, für das er wahlberechtigt ist, nur eine Stimme, mit der er bei Listenvorschlägen innerhalb der Liste einen Bewerber bzw. einen Einzelbewerber und ggf. zugleich dessen Stellvertreter wählt.

(3) Im Wahlraum erhält der Wähler Stimmzettel und Wahlumschlag. Er hat durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel seine Wahl eindeutig sichtbar zu machen. Anschließend steckt er den Stimmzettel in den Wahlumschlag.

(4) Nachdem der Name im Wählerverzeichnis festgestellt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, wirft der Wähler seinen Wahlumschlag in die Wahlurne. Ein Wähler hat sich auszuweisen, falls derjenige, der das Wählerverzeichnis der betreffenden Gruppe führt, es verlangt.

(5) Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission im Wahlraum anwesend sein.

(6) Bei Unterbrechung der Wahlhandlung hat die Wahlkommission die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

(7) Unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlungen sind alle unbenutzten Stimmzettel und Wahlumschläge vom Vorsitzenden der Wahlkommission in Verwahrung zu nehmen.

(8) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

## § 12

### Briefwahl

(1) Briefwahlunterlagen können bis zum letzten Tag, 12.00 Uhr, vor dem ersten Wahltag persönlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission abgeholt werden. Ein Antrag auf Zusendung der Briefwahlunterlagen muß spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingehen.

(2) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Dieser ist zusammen mit dem Wahlschein, auf dem versichert wird, daß der Absender den Stimmzettel persön-

lich gekennzeichnet hat, in dem Wahlbriefumschlag an den Vorsitzenden der Wahlkommission zu senden oder zu übergeben.

(4) Der Wahlbrief muß am letzten Wahltag bis zum Abschluß der Wahlhandlung eingegangen sein. Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Vorsitzenden der Wahlkommission frühestens am ersten Wahltag im Wahlraum geöffnet, der eingelegte Wahlschein geprüft, die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und der ungeöffnete Wahlumschlag in die Wahlurne gesteckt.

### § 13

#### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt am letzten Wahltag nach Schluß der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Bewerber und ggf. deren Stellvertreter.

(3) Die hochschulöffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Wahlkommission.

(4) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er Zusätze enthält,
3. auf ihm mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist,
4. in einem Wahlumschlag mehr als ein ausgefüllter Stimmzettel der gleichen Art enthalten ist,
5. er nicht in einem Wahlumschlag abgegeben ist,
6. er als nicht im Auftrag der Wahlkommission hergestellt erkennbar ist,
7. er durchgerissen ist,
8. er den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.

Ein abgegebener leerer Wahlumschlag gilt als eine ungültige Stimme. Wahlbriefe, die nach Schluß der Wahlhandlung beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingehen, werden mit einem Eingangsvermerk versehen zurückgewiesen. Die Stimmen der Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Feststellung der gewählten Bewerber und deren Stellvertreter erfolgt getrennt nach Gruppen. Es werden die Zahlen der für alle Wahlvorschläge (Einzelbewerber und Listen) abgegebenen gültigen Stimmen erfaßt. Für die in den Gremien zu vergebenden Sitze werden die Stimmen für den einzelnen Wahlvorschlag mit der Zahl der zu vergebenden Sitze multipliziert und durch die Stimmen für alle Wahlvorschläge dividiert (Hare-Niemeyer-Verfahren). Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbrücheile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Zahlenbrücheile sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen;

die 3. Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Bei gleichen Zahlenbrücheilen entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

(6) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 5 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird zunächst diesem Wahlvorschlag ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Absatz 5 Sätze 4 bis 7 anzuwenden.

(7) Die auf einen Listenvorschlag entfallenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.

(8) Enthält eine Liste weniger Bewerber als ihr nach Absatz 5 Sitze zustehen oder entfallen auf einen Einzelbewerber mehrere Sitze, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten bzw. Einzelbewerbern in der nach Absatz 5 ermittelten Reihenfolge zu.

(9) Das Ergebnis der Wahl wird durch die Wahlkommission an dem der Wahl folgenden Arbeitstag hochschulöffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung soll auch die Reihenfolge, in welcher die nicht gewählten Bewerberpaare nachrücken, enthalten. Die Gewählten sind unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

### § 14

#### Anfechtung der Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann im Hinblick auf das Wahlergebnis der Gruppe, in der er wahlberechtigt ist, binnen einer Frist von sieben Kalendertagen, gerechnet vom Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an, die Wahl durch Einspruch anfechten.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlkommission einzulegen und zu begründen.

Die Begründung muß enthalten:

1. inwieweit die Wahl angefochten wird und
2. soweit sich die Anfechtung auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften stützt, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(3) Der Einspruch ist unzulässig, wenn er nicht form- und fristgerecht eingelegt worden ist. Unzulässig ist eine Wahlanfechtung aus Gründen, gegen die ein Einspruch nach § 8 Abs. 2 möglich war.

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst werden konnte.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wahlkommission kann diese wegen offensichtlicher Begründetheit des Einspruchs und zu erwartender Wahlwiederholung anordnen.

(6) Ist der Einspruch begründet, erklärt die Wahlkommission die Wahl für ungültig und ordnet eine Wiederholung der Wahl an. Wirkt sich der Verstoß lediglich auf das Wahlergebnis einer Gruppe aus, so wird nur für die Gruppe die Wahl für ungültig erklärt und eine Wiederholung angeordnet. Ist lediglich das festgestellte Wahlergebnis fehlerhaft, stellt die Wahlkommission das endgültige Ergebnis fest.

(7) Die Ungültigkeitserklärung bzw. die Feststellung des Wahlergebnisses ist mit einer Begründung von der Wahlkommission hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(8) Hilft die Wahlkommission dem Einspruch nicht ab, legt sie ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich der Wahlprüfungskommission zur Entscheidung vor.

(9) Die Wahlkommission teilt dem Einsprechenden ihre Entscheidung mit.

#### § 15

##### Wahlprüfungskommission

(1) Der Wahlprüfungskommission gehören je ein Vertreter der Gruppen nach § 4 Abs. 3 HfOVG an. § 4 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Die Wahlprüfungskommission bestimmt je eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden und zum Protokollführer. Die Wahlprüfungskommission ist nur bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder beschlußfähig; sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

#### § 16

##### Wahlprüfung durch die Wahlprüfungskommission

(1) Die Wahlprüfungskommission prüft, ob der ihr zur Entscheidung vorgelegte Einspruch zulässig und begründet ist. Hierzu kann sie zur Klärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlunterlagen einsehen und überprüfen und Beteiligte anhören. Die ermittelten Tatsachen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) § 14 Abs. 3, 4, 6, 7 und 9 gilt entsprechend.

#### § 17

##### Nachrückverfahren

(1) Ein Mandat ist erneut zu vergeben, wenn ein Gewählter

1. seine Wählbarkeit verliert,
2. sein Mandat nicht binnen einer Woche annimmt,
3. zurücktritt.

(2) Ist ein Mandat erneut zu vergeben, so rückt der nächste nicht gewählte Bewerber/Stellvertreter der betreffenden Liste nach.

(3) Ist eine Liste erschöpft oder scheidet ein Einzelbewerber aus, so ist eine Neuverteilung der Mandate innerhalb der Gruppen auf die verbliebenen Wahlvorschläge gemäß § 13 Abs. 5 bis 8 vorzunehmen.

(4) Ist ein Nachrücken nach Absatz 3 nicht mehr möglich, finden Nachwahlen gemäß § 18 statt.

#### § 18

##### Wiederholung der Wahl und Nachwahlen

Für die Wiederholung der Wahl gemäß § 14 Abs. 6 und die Nachwahlen aufgrund von § 17 Abs. 4 sind die

Vorschriften dieser Wahlordnung anzuwenden. Die Einzelheiten regelt die Wahlkommission. Sie kann insbesondere die für das Wahlverfahren vorgesehenen Fristen bis auf die Hälfte verkürzen und die Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen für weiterhin gültig erklären.

#### § 19

##### Wahl des Rektors

(1) Der Rektor der Hochschule wird aus dem Kreis der Professoren der Hochschule vom Hochschulrat (Konvent) in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates (Konvent) auf sich vereinigt. Ist für keinen der Bewerber die erforderliche Anzahl der Stimmen abgegeben worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Hat auch bei diesem Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Anzahl der Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit nach Satz 1 erforderlich ist.

(3) Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen, findet eine Neuwahl statt.

(4) Der Hochschulrat kann Verfahrensvorschriften beschließen.

#### § 20

##### Wahl des Fachbereichssprechers

(1) Zum Fachbereichssprecher wird vom Fachbereichsrat ein ihm angehörender Professor, zu seinem Stellvertreter ein Mitglied des Fachbereichsrats aus dem Kreis der Vertreter der gemeinsamen Gruppe nach § 4 Abs. 3 HfOVG in geheimer Abstimmung gewählt. Als Stellvertreter kann ein dem Fachbereichsrat angehörender Professor gewählt werden, wenn wegen fehlender Kandidaten ein Stellvertreter nicht nach Satz 1 gewählt werden kann.

(2) Für das Verfahren findet § 19 Abs. 2, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

#### § 21

##### Übergangsbestimmung

Solange in der Gruppe der Professoren die Zahl der passiv Wahlberechtigten nicht höher ist als die Zahl der zu wählenden Vertreter dieser Gruppe, findet eine Wahl nicht statt; die Gruppenangehörigen gelten als in das jeweilige Kollegialorgan gewählt.

#### § 22

##### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wird nach Genehmigung durch die Senatskommission für das Personalwesen im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.